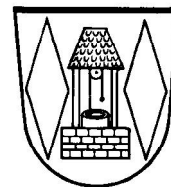


# Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



## **Verordnung über die Pflege von Grundstücken der Gemeinde Grasbrunn (Grundstückspflegepflicht - Verordnung - GpfIVO) vom 29.01.2003**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. Seite 140) erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Verordnung:

### **§ 1 Regelungszweck**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen des gesamten Gebietes der Gemeinde Grasbrunn.

### **§ 3 Pflege von Grundstücken**

(1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

(2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind besondere

1. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
2. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

#### **§ 4 Verpflichtete**

Die Verpflichtung nach § 3 obliegen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

#### **§ 5 Einzelanordnungen**

Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatSchG).

#### **§ 6 Sonderregelungen für gewerbliche Nutzung**

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Grundstücke nicht einebnet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.03.2002 außer Kraft.

Neukeferloh, 29.01.2003

Otto Bußjäger  
erster Bürgermeister